

**Naturschutz und Biodiversität im Wald**

1.1 Grundlagen und Zielsetzungen

1.2 Naturschutzprogramm Wald – Aktueller Stand und Umsetzung

## Naturschutz und Biodiversität im Wald

# Grundlagen und Zielsetzungen

Für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Wald sind drei Bereiche von besonderer Bedeutung:

1. Ein naturnaher Waldbau auf der ganzen Waldfläche richtet sich nach den natürlichen Abläufen, fördert standortgerechte Baum- und Straucharten und wirkt auch auf den Schutz und die Aufwertung des Waldes als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten hin.
2. Besondere Pflege- und Aufwertungsmassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes.
3. Gewährenlassen natürlicher Abläufe.

Der Naturschutz im Aargauer Wald stützt sich auf folgende kantonale Grundlagen:

### Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 bilden die übergeordnete gesetzliche Grundlage. Die aargauische Waldgesetzgebung regelt diesen Bereich wie nebenstehend.

### Richtplanung

Im Richtplan des Kantons Aargau wurden die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald festgesetzt. Es handelt sich dabei fast ausschliesslich um Flächen aus dem kantonalen Wald-Naturschutzinventar (WNI) mit einem Anteil von rund 20 % an der Waldfläche.

Die bezeichneten Naturschutzgebiete im Wald sind Grundlagen für:

- a) die forstliche Fachplanung, welche die notwendigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen bezeichnet;
- b) die Nutzungsplanung der Gemeinden;
- c) den vorrangigen Einsatz der finanziellen Mittel des Naturschutzprogramms Wald.

Der grundeigentümer-verbindliche Schutz ist eine Voraussetzung für den Bezug von finanziellen Mitteln aus dem Naturschutzprogramm Wald. Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit den Forstorganen und den Waldeigentümerinnen und -eigentümern die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete und die Schutzziele in der Nutzungsplanung fest.

### Naturschutzprogramm Wald

Das 1996 vom Grossen Rat des Kantons Aargau gutgeheissene Naturschutzprogramm Wald zeigt die langfristigen, fachlichen Ziele und Massnahmen des Waldnaturschutzes im Kanton Aargau

### WALDGESETZ DES KANTONS AARGAU (AWAG) VOM 1. JULI 1997

#### § 4 Allgemeine Anforderungen an den Naturschutz

Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist durch einen naturnahen Waldbau nachhaltig auf seinen Schutz und seine Aufwertung als Lebensraum, insbesondere von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, hinzuwirken.

#### § 5 Besondere Naturschutzmassnahmen

<sup>1</sup> Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zugunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

<sup>2</sup> Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

<sup>3</sup> Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

<sup>4</sup> Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden.

Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

### DEKRET ZUM WALDGESETZ DES KANTONS AARGAU (AWaD) VOM 3.11.1998

#### § 2 Beiträge an Naturschutzmassnahmen

<sup>1</sup> Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

a) 100 % der Kosten

- für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;

- für die Aufwertung von Waldrändern;

- für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

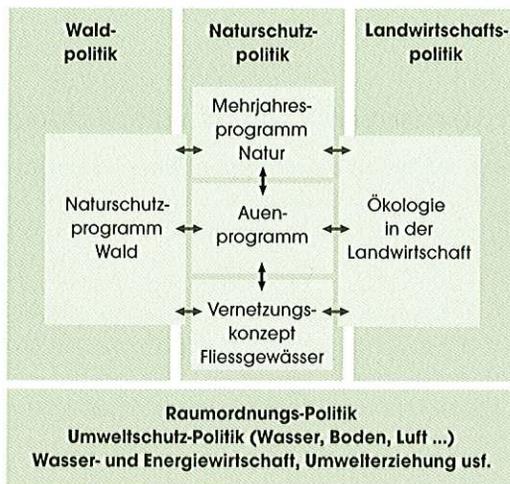
b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

<sup>3</sup> Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

auf und bezeichnet die Instrumente, mit denen in den nächsten Jahren die Naturschutzanliegen umgesetzt werden sollen. Als wichtigstes Instrument sieht das Mehrjahresprogramm Verträge mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern verbunden mit entsprechenden Abgeltungen von vereinbarten besonderen Leistungen vor.

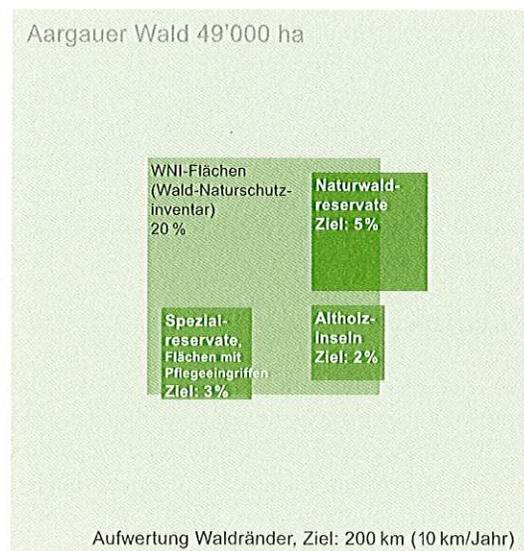
Das Naturschutzprogramm Wald ist eines von insgesamt fünf kantonalen Programmen und mit diesen koordiniert.



Die langfristige Zielsetzung des Naturschutzprogramms Wald betrifft 20 % der Waldfläche. Auf 10 % der Fläche sollen Waldreservate eingerichtet werden:

- Schutz natürlicher Prozesse durch langfristigen Nutzungsverzicht in Form von Altholzinseln und Naturwaldreservaten (langfristiges Ziel: 7 % der Waldfläche).
- Pflege und Aufwertung besonders wertvoller Waldflächen als Spezialreservate (langfristiges Ziel: 3 %) und stufige Waldränder (200 km, 10 km/J.).

Bis 2007 sollen 1'900 ha Naturwaldreservate/ Altholzinseln, 560 ha Spezialreservate und 140 km stufige Waldränder geschaffen werden.



Naturschutz und Biodiversität im Wald

# Naturschutzprogramm Wald – Aktueller Stand und Umsetzung

Das Naturschutzprogramm Wald befindet sich in der 2. Etappe. Bis 2007 ist im Rahmen eines Mehrjahreskredits die Umsetzung des Naturschutzprogramms Wald gesichert. Daran anschliessen soll eine weitere Umsetzungsetappe. Mit dem Bund konnte die Zusammenarbeit auf der Basis eines modernen Leistungsvertrages im Rahmen des Pilotprojekts *effor2* geregelt werden.

Die Waldreservate und Naturschutzeingriffe basieren alle auf partnerschaftlichen Verträgen mit den jeweiligen Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen.

**Stand Ende 2004**

- Waldreservate langfristig gesichert 1996 ha
- davon Naturwaldreservate und Altholzinseln (keine Nutzung mehr) 1616 ha
- davon Eichenwaldreservate 191 ha
- davon Flächen mit „speziellen Eingriffen“ 148 ha
- davon Sturmflächen 41 ha
- Spezialreservatsflächen 132 ha
- Stufige Waldränder 105 km

Rund 43 % des Flächenziels von 4'900 Hektaren im Jahr 2020 sind erreicht.

**Weitere Auskünfte erteilen:**  
 Abteilung Wald, Buchenhof, 5001 Aarau  
 Sektion Koordination und Ökologie 062 835 28 30  
 Kreisforstamt 1 ..... 062 835 28 60 (Raum Fricktal)  
 Kreisforstamt 3 ..... 062 835 28 65 (Raum Baden)  
 Kreisforstamt 4 ..... 062 835 28 70 (Raum Aarau)  
 Kreisforstamt 5 ..... 062 835 28 72 (Raum Zofingen)  
 Kreisforstamt 6 ..... 062 835 28 72 (Raum Freiamt)

**Waldreservate mit einer Fläche von über 20 Hektaren (total 1'114 Hektaren)**

- Egg-Königstein (240 ha) in Erlinsbach und Küttigen
- Teufelskeller (70 ha) in Baden
- Einolten-Summerhalden (54 ha) in Oberhof
- Chameren-Rütifels (31 ha) in Remigen
- Lägern (79 ha) in Wettingen
- Sunneberg (237 ha) in Möhlin und Zeiningen (davon sind 191 ha Eichenwaldreservat mit Eingriffen)
- Zange-Rebhalde-Sattelrüti (27 ha) in Densbüren
- Homberg-Horn (135 ha) in Wittnau und Gipf-Oberfrick
- Egelsee (61 ha) in Bergdietikon
- Rebberg-Trottenhubel (79 ha) in Murgenthal
- Berg (27 ha) in Oberentfelden
- Schinberg (23 ha) in Kaisten und Sulz
- Leiberholden-Steindler ( 24 ha) in Wittnau
- Surberg (27 ha) in Gränichen

Siehe Karte auf Rückseite.

